

Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen

1. Produktbeschreibung

Vergütung für die Einspeisung von elektrischer Energie in das EKZ-Netz aus ortsfest installierten Anlagen mit Anschlussleistung bis 3 MVA oder einer jährlichen Produktion abzüglich Eigenverbrauch von höchstens 5000 MWh, die von Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Art. 15 des Energiegesetzes).

2. Tarifinformationen

Die Vergütung besteht aus einer Basisvergütung für die physikalische Stromlieferung und einer Vergütung für die Herkunftsnachweise (HKN-Vergütung). Die HKN-Vergütung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsnachweisen an EKZ verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an EKZ erfolgt. Alternativ kann der Produzent seine HKN gesamthaft auch an Dritte verkaufen.

	Basisvergütung	HKN-Vergütung
Rückliefervergütung Q1 und Q4	Marktpreis	bis zu 3,00 Rp./kWh*
Rückliefervergütung Q2 und Q3	Marktpreis	bis zu 0,50 Rp./kWh*

Die Vergütung für Energie aus erneuerbaren Energien (Basisvergütung) richtet sich gemäss Art. 15 EnG nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz (www.epexspot.com) zum Tageswechselkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechselkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.

Gemäss Art. 15 Abs. 1bis EnG wird eine Minimalvergütungsprämie für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW ausbezahlt, sofern der quartalsweise ermittelte Referenzmarktpreis tiefer ist als die Minimalvergütung gemäss Art. 12a EnV. Die Minimalvergütungen orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Die Minimalvergütungsprämie wird für jede eingespeiste Kilowattstunde ausbezahlt und errechnet sich als Differenz des quartalsweise ermittelten Referenzmarktpreises und der Minimalvergütung.

Der für die Ermittlung der Minimalvergütungsprämie notwendige Referenzmarktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie (Art. 15 EnFV).

Die Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach Art. 15 Abs. 1ter EnG nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

Bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, werden bis zum Zeitpunkt, zu dem sie mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet werden, nach dem quartalsweisen Referenzmarktpreis vergütet.

Die Minimalvergütungen für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW betragen gemäss Art. 12a der Energieverordnung:

- Für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6,00 Rp./kWh
- Für Photovoltaik-Anlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW: 1,20–6,00 Rp./kWh**
- Für Photovoltaik-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,20 Rp./kWh
- Für Wasserkraftanlagen: 12,00 Rp./kWh

Für alle anderen Technologien werden keine Minimalvergütungen gewährt.

* Die HKN-Vergütung beträgt von April bis September bis zu 0,50 Rp./kWh und von Januar bis März sowie von Oktober bis Dezember bis zu 3,00 Rp./kWh. Bei negativen Marktpreisen wird die HKN-Vergütung ausgesetzt. Photovoltaik-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW wird aufgrund der tiefen Anrechenbarkeit dieser Anlagen keine HKN-Vergütung ausbezahlt. EKZ behält sich das Recht vor, die HKN-Vergütung zu reduzieren, wenn die Summe von Basisvergütung und HKN-Vergütung die anlagenspezifische Anrechenbarkeitsgrenze übersteigt. Wenn die Basisvergütung die anlagenspezifische Anrechenbarkeitsgrenze übersteigt, besteht kein Anspruch mehr auf die HKN-Vergütung. Bei Photovoltaik-Anlagen sind die Anrechenbarkeitsgrenzen gemäss Art. 4 Stromversorgungsverordnung wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------|
| ■ Für Anlagen mit Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 100 kW: | 10,96 Rp./kWh |
| ■ Für Anlagen mit Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW: | 7,20 Rp./kWh |
| ■ Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 100 kW: | 8,20 Rp./kWh |
| ■ Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW: | 5,40 Rp./kWh |

** Formel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW)

Alle Tarife verstehen sich exklusive 8,1 Prozent Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

3. Jährliche pauschale Vergütung für Plug&Play-Photovoltaik-Anlagen

Für nicht ortsfeste Anlagen, die nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung unterliegen («Plug&Play-Photovoltaik-Anlagen», Rücklieferanlagen bis max. 600 Watt Anschlussleistung) und nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, vergütet EKZ eine jährliche Pauschale von CHF 27.00.

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2027 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwischen EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die «Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweise obligatorisch.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 2 kVA ist nach den Richtlinien der Pronovo AG eine Generierung von HKN nicht möglich, da keine Beglaubigung der Anlagedaten erfolgen kann. Bei diesen Anlagen erfolgt die Vergütung somit ausschliesslich mit der Basisvergütung.

Der Wechsel zwischen einer Vergütung mit bzw. ohne HKN-Vergütung kann per Quartalsbeginn (1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober) erfolgen. Hierfür muss der Wechsel spätestens bis zum 15. November, 15. Februar, 15. Mai bzw. 15. August auf dem Kundenportal «myEKZ» bekannt gegeben werden. Bei Neuanlagen kann die Entscheidung über den HKN-Verkauf an EKZ direkt bei Vertragsabschluss auf «myEKZ» getroffen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei Bestandsanlagen.

Für die Übertragung der HKN an EKZ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Rechtzeitige Bekanntgabe durch den Produzenten auf «[myEKZ](#)»
2. Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im [HKN-System](#) von Pronovo
3. Aktiver HKN-Dauerauftrag im [System](#) von Pronovo für die Übertragung der HKN an EKZ

Der Produzent wird von Pronovo über den vorbereiteten Dauerauftrag informiert und muss diesen bis spätestens 14 Tage vor dem Quartalsbeginn bestätigen.

Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrags im [HKN-System](#) führt zum sofortigen Ende der HKN-Vergütung.

Eine Beendigung und eine Wiederaufnahme der Rücklieferung an EKZ sind jeweils auf ein Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

EKZ behält sich das Recht vor, das Produkt und die Rückliefervergütung den neuen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Zusätzliche Informationen über Rückliefertarife und zum Vorgehen für eine HKN-Vergütung finden Sie unter «Rückliefertarife 2027» auf ekz.ch/rueckliefertarife.